Vorlage Nr. 101.19.466

29. April 2022 1 von 6

Satzung über den Betrieb einer Statistikstelle und die Durchführung der Kommunalstatistik der Stadt Kassel (Statistiksatzung)

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

"Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über den Betrieb einer Statistikstelle und die Durchführung der Kommunalstatistik der Stadt Kassel (Statistiksatzung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung."

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Die Gemeinden haben nach Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Zur Erfüllung der Aufgaben sind die Gemeinden auf umfassende Informationen über Gegebenheiten in der jeweiligen Gemeinde angewiesen. Um notwendige statistische Informationen zu gewinnen, unterhalten zahlreiche Städte kommunale Statistikstellen. In Kassel ist dies seit dem 1. November 1905 der Fall.

Die für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten statistischen Daten stammen hauptsächlich aus eigenen Erhebungen der Gemeinden, Daten aus dem Verwaltungsvollzug, Erhebungen der staatlichen Statistischen Ämter (z. B. des Hessischen Statistischen Landesamtes) und Daten aus Geschäftsstatistiken anderer Verwaltungen.

Neben der Nutzung der Daten für Planungen der Verwaltung stehen diese auch für wissenschaftliche Zwecke und zur Information der Öffentlichkeit zur Verfügung. Soweit es zur Gewinnung von statistischen Informationen nach § 12 Abs. 1 Hessisches Landesstatistikgesetz (HessLStatG) erforderlich und durch entgegenstehende einzelgesetzliche Übermittlungsverbote nicht ausgeschlossen ist, können die Gemeinden nach § 12 Abs. 4 Satz 1 HessLStatG Einzelangaben aus anderen Verwaltungsbereichen für statistische Zwecke an die Statistikstelle zur

statistischen Auswertung übermitteln. Regelmäßige Datenübermittlungen sind nur aufgrund einer Satzung nach § 12 Abs. 1 HessLStatG zulässig.

2 von 6

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel hat am 19. Dezember 1988 die "Satzung über die regelmäßigen Datenübermittlungen aus anderen Verwaltungsbereichen für Zwecke der Kommunalstatistik in der Stadt Kassel" beschlossen. Die dort enthaltenen Regelungen zur Datenübermittlung entsprechen nicht mehr den Anforderungen an eine auf den weitgehenden Einsatz von Informationstechnik basierende Arbeitsweise der kommunalen Statistikstelle. Eine Überarbeitung der Regelungen ist daher geboten.

In der Neufassung enthält die Satzung neben den Regelungen zur Datenübermittlung auch Festlegungen zu den Kernaufgaben der Statistikstelle sowie Regelungen zur Abschottung und zur Wahrung des Statistikgeheimnisses bei Verarbeitung und Veröffentlichung der Daten.

Die als Anlage 2 beigefügte Synopse enthält aufgrund der Neufassung lediglich eine textliche Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Fassung der Satzung.

B. Änderung der Statistiksatzung im Einzelnen

1. § 1 Betrieb einer kommunalen Statistikstelle

Die Regelung stellt klar, dass die Stadt Kassel eine Statistikstelle nach den Bestimmungen des Hessischen Landesstatistikgesetzes betreibt.

2. § 2 Aufgaben der Statistikstelle

Nach § 4 Abs. 3 HessLStatG nimmt die Statistikstelle Aufgaben bei der Durchführung von Statistiken nach Weisung des Hessischen Statistischen Landesamtes wahr. Die regelmäßige Durchführung amtlicher Statistiken für das Hessische Statistische Landesamt ist mit zunehmender Digitalisierung der Verwaltung zurückgegangen, Auskunftspflichtige melden mittlerweile dem Hessischen Statistischen Landesamt direkt und ohne Umweg über kommunale Statistikstellen. Dennoch kommt es vor, dass kreisfreie Städte und Landkreise für das Landesamt tätig werden müssen. Ein Beispiel hierfür ist die Durchführung von Erhebungen im Rahmen eines Zensus.

Die weiteren in § 2 genannten Aufgaben beziehen sich auf die Datengewinnung und Verwendung innerhalb der Stadtverwaltung. Für die Erstellung belastbarer Datensammlungen und Analysen sind seriöse Datenquellen unabdingbar. Neben den Daten der eigenen Verwaltung kommen insbesondere Daten des Statistischen Bundesamtes, der Statistischen Landesämter und der Arbeitsverwaltung in Betracht. Sonstige Quellen sind weitere Behörden oder Institutionen wie

3 von 6

beispielsweise das Polizeipräsidium Nordhessen für Unfall- und Kriminalitätsstatistik, die Universität Kassel für Angaben zu Studierenden und Betreiber von Museen für Daten zur Nutzung kultureller Einrichtungen.

Definierte statistische Datensammlungen werden in einer festgelegten Struktur laufend geführt und ermöglichen dadurch nicht nur Erkenntnisse über den gegenwärtigen Zustand, sondern geben auch Auskunft über Entwicklungen. Beispiele hierfür sind die auch im Internet zugänglichen Jahresberichte, die Berichte über die Bevölkerungsbewegungen und der Statistik-Atlas.

Für konkrete Planungsvorhaben der Verwaltung stellt die Statistikstelle auf Anforderung Datenmaterial individuell zusammen, bei Bedarf werden auch Analysen unter Anwendung statistischer Methoden angefertigt.

3. § 3 Abschottung der Statistikstelle

Die hier getroffenen Regelungen beruhen auf den Vorgaben des § 12 Abs. 3 HessLStatG. Die personelle und organisatorische Abschottung soll sicherstellen, dass Einzelpersonen betreffende Erkenntnisse aus Erhebungen der Kommunalstatistik nicht im Verwaltungsvollzug Verwendung finden. Die organisatorische Abschottung bedeutet nicht, dass eine kommunale Statistikstelle nur losgelöst von anderen Organisationseinheiten einer Verwaltungsstruktur betrieben werden darf. Eine Überschneidung mit anderen organisatorisch abgegrenzten Bereichen soll aber vermieden werden.

Die räumliche Abschottung dient dem Datenschutz und der Wahrung des Statistikgeheimnisses. Sie wird sowohl durch ein eigenes Schließsystem für die Büroräume als auch virtuell durch einen separaten Arbeitsbereich im städtischen Netzwerk sichergestellt.

4. § 4 Regelmäßige Datenübermittlungen

Nach § 12 Abs. 4 HessLStatG können Gemeinden Einzelangaben aus anderen Verwaltungsbereichen an die Statistikstelle zur statistischen Auswertung übermitteln, soweit dies zur Gewinnung statistischer Informationen nach Abs. 1 erforderlich und durch einzelgesetzliche Übermittlungsverbote nicht ausgeschlossen ist.

a. § 4 Abs. 1

Die in dieser Satzung getroffenen Regelungen betreffen lediglich die regelmäßigen Übermittlungen von Einzeldaten. Die Übermittlung aggregierter Datenbestände oder einmalige Übermittlungen von Einzeldaten muss nicht durch eine Satzung

geregelt werden. Für folgende Bereiche sollen Datenübermittlungen aufgrund dieser Satzung möglich sein:

4 von 6

Daten aus dem Einwohnerregister

Abgefragt werden der Bestand der Bevölkerung zu einem oder mehreren Stichtagen sowie die Bevölkerungsbewegungen (Geburten, Sterbefälle, Zuzüge, Fortzüge, Umzüge) im Stadtgebiet innerhalb eines abgegrenzten Zeitraums. Die Einzeldaten enthalten Informationen zur demografischen Zusammensetzung des Bestandes bzw. der Bewegungen. Im Wesentlichen werden Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Familienstand und Religion ausgewertet. Hinzu kommen weitere Informationen, die Rückschlüsse auf die nicht originär im Register enthaltenen Infromationen zum Migrationshintergrund oder zur Zusammensetzung von Haushalten erlauben. Diese Daten sind Grundlage für zahlreiche Planungen und Entscheidungen im kommunalen Bereich. Aktuell erfolgen die Datenübermittlungen in den vom Deutschen Städtetag erarbeiteten Datensatzstrukturen "Bevölkerungsbestand" und "Bevölkerungsbewegung".

Daten aus dem Gewerberegister

Die zu übermittelnden Daten sollen dazu beitragen, einen Überblick über die wirtschaftliche Lage in der Stadt Kassel insgesamt und in Teilbereichen zu gewinnen. Aktuell ist aus dem Register heraus eine Klassifizierung der Gewerbebetriebe nach den Oberbegriffen "Handel", "Handwerk", "Industrie" und "Sonstige" sowie eine Unterscheidung nach Rechtsformen möglich.

Sozialdaten

Aus § 1 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB I), konkretisiert durch § 17 SGB I, besteht die Verpflichtung der Leistungsträger (also auch der Kommunen), darauf hinzuwirken, dass die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

Die Erfüllung dieser Pflicht verlangt von den Kommunen zielgerichtete Planungen und laufende Beobachtung der aktuellen Situation, für die wiederum valide Datengrundlagen erforderlich sind. Diese Datengrundlagen beschränken sich nicht nur auf die Daten, die ihm Rahmen von Geschäftsstatistiken der Sozial- oder Jugendhilfe anfallen und innerhalb des Sozial- oder Jugendamtes verarbeitet werden können. Vielmehr sind für eine zielgerichtete kleinräumige Sozialplanung Daten aus unterschiedlichen Quellen zu verschneiden. Nur mit einer Kombination aus den adressbezogenen Daten der Sozial- und Jugendhilfeleistungen mit Daten aus dem Einwohnerregister, den daraus generierten Daten zum Migrationshintergrund und zu den Haushaltszusammensetzungen lassen sich Erkenntnisse gewinnen, die eine Grundlage für detaillierte kleinräumige Sozialplanung bilden und eben dazu führen, dass die erforderlichen Einrichtungen rechtzeitig, ausreichend und zudem noch bedarfsgerecht verortet zur Verfügung gestellt werden können. Die Verschneidung solcher Daten für die Anfertigung

entsprechender Analysen und für die Schaffung von Datengrundlagen für regelmäßige Monitoring-Systeme ist eine Kernaufgabe der Kommunalstatistik.

5 von 6

Nach § 35 SGB I hat jeder einen Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten auch innerhalb des Leistungsträgers nicht unbefugt verarbeitet werden.

Gemäß § 67b SGB X ist die Übermittlung von Sozialdaten durch die in § 35 SGB I genannten Stellen zulässig, soweit die §§ 67b ff. SGB X es erlauben.

Gemäß § 69 SGB X ist eine Übermittlung von Sozialdaten zulässig, soweit sie erforderlich ist für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe nach dem Sozialgesetzbuch entweder der übermittelnden Stelle oder des Dritten, an den die Daten übermittelt werden. Die gesetzliche Aufgabe ergibt sich, wie oben beschrieben aus § 1 SGB I.

Bautätigkeit

Daten über Baugenehmigungen, Baufertigstelllungen und Rückbau bzw. Abgänge von Gebäuden und Wohnungen sollen eine regelmäßige Fortschreibung eines Gebäude- und Wohnungsbestandes ermöglichen. Die daraus zu gewinnenden Daten erlauben über den Umfang der Bautätigkeit Aussagen zur wirtschaftlichen Situation und können darüber hinaus Grundlagen für Wohnungsmarktanalysen und Prognosen bieten. Ein Gebäude- und Wohnungsbestand als Grundlage für die regelmäßige Fortschreibung liegt in der Statistikstelle noch nicht vor, diese Satzung soll die Möglichkeiten für eine Aufstellung einer entsprechenden Statistik eröffnen.

b. § 4 Abs. 2

Die Hilfsmerkmale sollen eine kleinräumige geografische Zuordnung ermöglichen. Die Visualisierung von statistischen Daten in Form von georeferenzierten Darstellungen hat in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. Die Hilfsmerkmale ermöglichen sowohl eine Zuordnung zu vorhandenen festen Strukturen (Ortsbezirke, Statistische Bezirke, Wahlbezirke, Baublöcke), zu vorübergehenden zweckabhängen Strukturen (Planungsgebiete, Fördergebiete) als auch eine strukturübergreifende Darstellung in Form von geografischen Gitterzellen. Die Regelungen zur Löschung der Hilfsmerkmale beruhen auf § 15 Abs. 3 HessLStatG.

c. § 4 Abs. 3

Die Periodizität der Datenübermittlungen soll abhängig vom Verwendungszweck der Daten von der Statistikstelle festgelegt werden können. Weitere Einzelheiten

wie Zeitpunkt der ersten Datenlieferung, Umfang und Inhalte sollen zwischen Statistikstelle und liefernder Stelle abgestimmt werden.

6 von 6

d. § 4 Abs. 4

Zur Wahrung des Datenschutzes und des Statistikgeheimnisses sind sichere Übermittlungswege unabdingbar. Das gegenwärtig für das Einwohnerregister genutzte Verfahren ermöglicht der Statistikstelle einen direkten Zugriff auf ein Auswertungsmodul, welches die Daten zu Bevölkerungsbestand und Bevölkerungsbewegung in den Strukturen der Datensätze des Deutschen Städtetages zur Verfügung stellt. Sofern auch in anderen unter § 4 Abs. 1 genannten Bereichen solche Möglichkeiten geschaffen werden können, sind sie einer Datenübermittlung durch den Fachbereich über verschlüsselte E-Mail oder einen Datenaustauschdienst vorzuziehen.

5. § 5 Datenübermittlung in besonderen Fällen

Die aktuell noch andauernde Corona-Pandemie hat gezeigt, dass die in der Statistikstelle vorhandenen fachlichen Kompetenzen genutzt werden könnten, um detaillierte Lagebilder zu erstellen und regelmäßig zu aktualisieren. Solche Lagebilder können die Entscheidungsfindung hinsichtlich zu treffender Maßnahmen unterstützen. Diese Regelung soll die Möglichkeit eröffnen, künftig in ähnlich gelagerten Fällen die Daten an die Statistikstelle zu übermitteln.

6. § 6 Veröffentlichung und Weitergabe von Daten

Mit dieser Bestimmung werden die Regelungen des Hessischen Landesstatistikgesetzes zur Wahrung des Statistikgeheimnisses für die Satzung verbindlich übernommen.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 25. April 2022 entsprechend beschlossen.

Christian Geselle Oberbürgermeister